Justizbehörde 5 Hamburg

Satzung
der BerndtSteinKinder Stiftung

Präambel

Die Stifterin Vera Berndt sieht, dass vielen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unserer Gesellschaft wenig Unterstützung und Chancengerechtigkeit zuteil wird. Gute Erziehung, Bildung und Ausbildung sind die notwendigen Grundlagen für die gesunde Entwicklung jedes Menschen in unserer Gesellschaft.

Die BerndtSteinKinder Stiftung fördert und unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen aus problematischen familiären Verhältnissen und schafft Bildungs- und Zukunftsperspektiven.

Das besondere Augenmerk der Stifterin liegt auf der Entwicklung eines ausgewogenen Selbstwertgefühls und hohen Empathievermögens. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen die Chance erhalten, ihre Potentiale im persönlichen und gesellschaftlichen Leben auszuschöpfen und Engagement und Leistungsbereitschaft zu entwickeln, die sie zu einem selbstbestimmten Leben führen.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen BerndtSteinKinder Stiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die

- Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und jungen Eltern sowie Menschen, die im sozialem Sektor tätig sind.
- Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Im Bereich der Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die Förderung der emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Basis der aktuellen Erkenntnisse der Bindungsforschung.

Dies geschieht zum Beispiel

- durch das Angebot von Schulungen und Beratungen junger Eltern zur Entwicklung einer sicheren Bindung zwischen ihnen und ihren Säuglingen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Personen aus problematischen familiären Verhältnissen gelegt.
- durch die Teilnahme junger Eltern an den angebotenen Schulungen und Beratungen.
- durch die Ausbildung von Mentoren und Mentorinnen, die entsprechende Schulungen und Beratungen durchführen.

2. Im Bereich der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die wissenschaftliche Forschung, Begleitung und Evaluation der im § 2 Abs. 3 Satz 1 genannten Maßnahmen.

(4) Die Stiftung ist hauptsächlich operativ tätig.

(5) Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorgezeichneten steuerbegünstigten Zwecken zuwenden. Insofern ist auch die Beschaffung von Mitteln (vgl. § 58 Nr. 1 AO) Zweck der Stiftung.

§ 3
Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem realen Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann auf Beschluss des Vorstandes ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 15% seines Wertes zur unmittelbaren Zweckverwirklichung in Anspruch genommen werden. Der Stiftungsvorstand hat die Rückführung des Stiftungsvermögens innerhalb der folgenden

Jahre sicherzustellen. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist dazu zu beachten.

§ 5
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie und zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlichen zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den folgenden drei Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Dem Stiftungsvermögens zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/ den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich der zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7
Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugeführt werden. Die Ihnen entstandenen notwendigen und angemessenen Auslagen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschusses erstattet werden. Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8
Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Stifterin gehört dem Vorstand bis zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres als Vorsitzende ohne eine Amtszeit an. Ab der Vollendung ihres 70. Lebensjahres gehört sie dem Vorstand in der Funktion als Vorsitzende mit einer Amtszeit von drei Jahren an, sofern die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandsmitgliedschaft durch einen einstimmigen Beschluss bestätigen. Wiederholte Bestätigungen sind zulässig. Die Stifterin bestellt die Mitglieder des Vorstands, solange sie dem Vorstand angehört. Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl selbst und wählt aus seiner Mitte eine Vorstandsvorsitzende/ einen Vorstandsvorsitzenden, nachdem die Stifterin aus dem Vorstand ausgeschieden ist. Die Amtszeit der von der Stifterin bestellten und hinzugewählten Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung und Wiederwahlen sind möglich.

(2) Die Ergänzung des Vorstandes erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder. Nimmt die Stifterin eine notwendige Bestellung zur Erreichung der in Abs. 1 Satz 1 festgelegten Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds nicht vor, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl durch das übrige Vorstandsmitglied selbst auf die Mindestzahl. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden bleibt ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bis zur Bestellung bzw. Wahl seiner Nachfolgerin/ seines Nachfolgers im Amt. Fällt durch das Ausscheiden von Mitgliedern die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 Satz 1 festgelegte Mindestzahl, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder unaufschiebbare Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zur Vorstandsergänzung allein weiterführen; insoweit gilt der Vorstand als beschlussfähig.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abzuberufenden zustimmen. Dem abzuberufenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger als Vorstandsmitglied bestellt bzw. gewählt werden.

§ 9
Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Gehört die Stifterin dem Vorstand an, so ist sie allein vertretungsbefugt.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers ist,
b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens

c) die Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers, die Festsetzung ihrer/ seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10
Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/ Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisung gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 11
Beschlüsse

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan, durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 12
Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder. Sofern die Stifterin dem Vorstand angehört, bedürfen Satzungsänderungsbeschlüsse ihrer Zustimmung. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13
Auflösung, Zu- und Zusammenlegung

Über die Auflösung der Stiftung oder deren Zu- oder Zusammenlegung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und wenn auch die dauernde und nachhaltige Erfüllung eines geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch die Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14
Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke.

(2) Der zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke amtierende Vorstand beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder über die Wahl der juristischen Person des öffentlichen Rechts oder die steuerbegünstigte Körperschaft, der das Stiftungskapital zufällt.

§ 15
Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresbericht vorzulegen.

§ 16
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

16. DEZEMBER 2015

Anerkannt am: 17. Dez. 2015
Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde

Carsten Plöhn

Justizbehörde 5 Hamburg